

Satzung des Fördervereins Jugendgolf und Natur in Starnberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendgolf und Natur in Starnberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Entwicklung des Golfsports; insbesondere die Förderung der Jugend, sowohl im Breitensport als auch im Leistungsbereich
 - b) des Naturschutzes, insbesondere auf dem Gelände des Golfclub Starnberg e.V.
- (2) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des §§ 52 ff der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Organisation und Durchführung von kostenfreien Golf- und Golftrainingveranstaltungen für am Golfsport interessierte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr oder bei Jugendlichen in Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Golfsportverein. Dies umfasst auch zielgerichtetes Golftraining und Golf-Lehrgänge zur Talentförderung, der Teilnahme an regionalen und überregionalen Turnieren und Verbandswettspielen, Veranstaltungen vereinsinterner Golfturniere und die sportliche Förderung des Golf-Nachwuchses, u.a. durch Kooperationen mit Schulen und Ansprache der am Golfsport interessierten Kinder und Jugendlichen durch Werbemaßnahmen in den Schulen der Umgebung. Die Werbemaßnahmen umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Möglichkeit der Teilnahme an Schnupperkursen. Gleichzeitig wird sich der Verein für die Bildung von überregionalen Schulmannschaften zur Teilnahme an den „Jugend trainiert für Olympia“-Turnieren einsetzen.

- a) Beworben und verbreitet werden alle Angebote des Vereins über die sozialen Medien und die lokale Presse.
- b) freiwillige Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes insbesondere auf dem Gelände des Golfclub Starnberg e.V. und der angrenzenden Flächen, zum Erhalt des Lebensraums zahlreicher gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Baumarten.
- c) Die freiwilligen Maßnahmen können unter anderem Aufstellen und Unterhalt von Bienenstöcken, Pflege der Fallobst-Bäume und –Wiesen, Errichtung von Stein- und Altholzhaufen sowie Anlage und Pflege von Wasserläufen und Teichen umfassen. Generell sämtliche Maßnahmen, die die Biodiversität auf dem Gelände bewahren und fördern.

§ 3 Vermögensverwaltung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder einem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BGV – Bayerischer Golfverband e. V., der das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Fördermitgliedschaft
- (2) Vollmitgliedschaft:
 - a) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - b) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Fördermitgliedschaft:
 - a) Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - b) Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind dort ebenfalls stimmberechtigt.

c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge / Umlagen
 - b) Spenden, auch Sachspenden
 - c) Zuschüsse und sonstige Zuwendungeneingesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand setzt den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag für das nächstfolgende Vereinsjahr fest, nachdem er die Mitgliederversammlung hierüber angehört hat. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (3) Der Verein zieht die Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren, entsprechend den Fälligkeiten, ein. Die Mitglieder haben dafür eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Sinne von § 4 (1) endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittsmeldung als „rechtzeitig“ annehmen, wobei diese Entscheidung in das freie Ermessen des Vorstands gestellt ist.
Beim Austritt eines Fördermitglieds während des laufenden Geschäftsjahres erfolgt keine Erstattung von den geleisteten Beiträgen.
- (3) Ein Mitglied kann seinen Austritt mit sofortiger Wirkung erklären, wenn der Jahresbeitrag ohne seine Zustimmung um EURO 50,00 oder mehr angehoben wird. Die Austrittserklärung hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des neu festgesetzten Jahresbeitrags zu erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) Wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse des Vereins,
 - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten,
 - d) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung,

- e) Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassenprüfer,
 - c) dem Schriftführer.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Zuruf oder, falls dies beantragt wird, in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Schriftführer grundsätzlich schriftlich oder elektronisch und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Bestätigung bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- (2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres für das abgelaufene Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht,
 - b) Rechnungsbericht,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung,
 - f) Anträge der Mitglieder.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unmittelbar im Anschluss eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung und der Auflösung des Vereins sind 3/4-Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig, jedoch kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen, das auf Anforderung die schriftliche Bevollmächtigung nachzuweisen hat.
- (5) Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern wenigstens 25 % der anwesenden Mitglieder für Wahlen eine geheime Abstimmung wünschen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf und durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt haben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (4) bis (8) und (10) entsprechend.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche oder elektronische Mitteilung zu machen.
- (2) Die Beschlussfassung richtet sich nach § 11.

Satzung errichtet am 25.09.2023 und geändert am 19.12.2023